

SATZUNG

der

FREIEN WÄHLER (FW) HEMMINGEN

I Grundbestimmungen

§ 1 Die Hemminger Wählervereinigung ist ein Idealverein im Sinne des BGB §21.
Sie führt den Namen

FREIE WÄHLER HEMMINGEN

und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden.

§ 2 Sie hat ihren Sitz in Hemmingen.

§ 3 Zielsetzung

- 3.1 Die Freien Wähler Hemmingen stehen auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
- 3.2 Sie stellen sich die Aufgabe, im kommunalpolitischen Bereich der Gemeinde Hemmingen und des Gemeinde-Verwaltungsverbandes Schwieberdingen-Hemmingen im Sinne einer breiten Willensbildung der Bevölkerung mitzuwirken.
- 3.3 Sie nehmen an Gemeinderats-, Kreistags- und Regionalwahlen teil, schlagen Kandidaten vor und beteiligen sich an der Aufstellung einer Wahlliste für den Kreistag sowie für die Regionalversammlung.
- 3.4 Sie unterrichten regelmäßig über aktuelle kommunalpolitische Angelegenheiten und verstehen sich als beratende Kraft für ihre Vertreter in den kommunalen Gremien.
- 3.5 Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied bei den Freien Wählern Hemmingen kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele und Satzung der FW Hemmingen anerkennt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern sie keiner politischen Partei angehört.

§ 5 Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Eintritt in eine politische Partei, Tod oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und erfolgt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 6.3 Ausschluss:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, bei Widerspruch durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Beitrag trotz wiederholter Zahlungsaufforderung nicht entrichtet hat, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
Dem Auszuschließenden ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III Organe des Vereins

§ 7 Organe der Freien Wähler Hemmingen sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der FW Hemmingen.

8.2 Ihr obliegen unter anderem

die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere über die Richtlinien für die Vereinsarbeit;
die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des jährlichen Kassenberichtes und des jährlichen Haushaltsplanes;
die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
und die Auflösung des Vereins.

8.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender),
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister
und drei Beisitzern

9.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren gewählt.

9.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind

die Freien Wähler zu leiten,
die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
die Geschäfte der FW zu führen
und ihr Vermögen zu verwalten.

9.4 Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

9.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit seines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 10 Der Vorsitzende

10.1 Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leiten sie. Sie stellen die Tagesordnung dafür auf.

10.2 Er oder sein Stellvertreter berichten einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit und die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr.

10.3 Er hat Vollmacht, Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes oder nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

10.4 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne und im vollen Umfang des § 26 BGB. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr der Freien Wähler.
Insbesondere führt er die Protokolle der Mitgliederversammlungen und bei Bedarf (z. B. bei wichtigen Beschlüssen) der Vorstandssitzungen.
Er legt die Protokolle der jeweils folgenden Versammlung zur Zustimmung vor.

§ 12 Der Schatzmeister

12.1 Der Schatzmeister führt die Konten der Freien Wähler, zieht die Beiträge ein und tätigt die Ausgaben aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Rahmen des Haushaltsplanes.

12.2 Er legt einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vor und entwirft den Haushaltsplan für das jeweils beginnende Geschäftsjahr.

§ 13 Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen einmal jährlich die Kassenführung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

IV Grundsätze zur Geschäftsordnung

§ 14 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 16 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 24.

§ 18 Beschlussanträge sind schriftlich abzufassen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen

V Mittel der Freien Wähler Hemmingen

§ 19 Die materiellen Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele erhalten die Freien Wähler durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen oder sonstigen Aktionen.

§ 20 Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 21 Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 22 Mitglieder dürfen keinerlei materielle Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten, ausgenommen Kostenerstattung für satzungsgemäße Aufwendungen.

Es dürfen auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden oder Entschädigungen für Leistungen erhalten, die nicht den satzungsgemäßen Zwecken dienen.

§ 23 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI Schlussbestimmungen

- § 24 Die Auflösung der Freien Wähler Hemmingen kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, bei der über die Auflösung der FW eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- § 25 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Begleichung von Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden, z.B. dadurch, dass es einer Institution mit behördlich anerkannter und steuerlich begünstigter Gemeinnützigkeit unter Nennung des begünstigten Verwendungszweckes zugewendet wird.
Diese Institution wird von der Schlussversammlung bestimmt.
- § 26 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Freien Wähler Hemmingen am 27.04.2001 mit Änderungen vom 06.03.2002 bzw. 26.04.2002 beschlossen und tritt mit Datum der Eintragung (16. Mai 2002) in Kraft.